



Sächsische Staatskanzlei – der Ministerpräsident

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Ihr Gesprächspartner	Durchwahl	Datum
		Nick Pruditsch	0351/2802-105	05.01.2021

## LAG-Stellungnahme zur geänderten Quarantäne-Verordnung für Ein- und Rückreisende

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Staatsregierung hat auf der Kabinettsitzung am 29. Dezember 2020 eine Novellierung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung beschlossen. Zu dieser Novellierung gab es im Vorfeld des Beschlusses keine Verbändekonsultation, wodurch die betriebspraktischen Auswirkungen, insbesondere der Testpflicht für grenzüberschreitende Berufspendler (zweimal wöchentlich) ab 11.1., nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten.

Selbstverständlich begrüßen wir Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, allerdings müssen diese auch nachvollziehbar und vor allem umsetzbar sein.

Seit Anfang dieser Woche erreicht uns nun eine Vielzahl an Anrufen von Mitgliedsunternehmen mit offenen Fragen gerade zur Umsetzbarkeit der neuen Quarantäne-Verordnung. Diese beziehen sich vor allem auf die Bereiche organisatorische Umsetzung sowie Kostenübernahme.

Von der neuen Verordnung sind viele Tausend Grenzpendler und Grenzgänger in ganz Sachsen betroffen. Um die entstandene Unsicherheit in den grenznahen Wirtschaftsgebieten beziehungsweise Unternehmen mit einem hohen Anteil von Berufspendlern ab 11.1. zu vermeiden, fordern wir folgende Punkte zu berücksichtigen und die Verordnung entsprechend anzupassen:

- Die Kapazitäten in den Regionen (Labore, Ärzte) sind bereits jetzt an ihren Grenzen; ein derartiger Mehraufwand wäre organisatorisch nicht zu bewältigen, zumal keine zentralen Testzentren zur Verfügung stehen. Zweimal pro Woche eine Stelle zu suchen, die einen Test vornimmt scheint in der Praxis vor Ort illusorisch. Der Mehraufwand für individuelle betriebliche Lösungen – sofern solche auch aus fachlicher Sicht überhaupt in Betracht kämen – würde auf die Unternehmen abgewälzt.
- Die Kosten für PCR-Tests (50-170 Euro) bzw. Antigen-Schnelltests (ca. 30 Euro) werden von den Arbeitnehmern, nicht getragen werden können. So die Arbeitgeber gezwungen sind, die Kosten zu übernehmen, kommen auf diese erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zu, die die Liquiditätssituation vieler Betriebe weiter verschärft. Im Nachbarland Bayern

übernimmt der Freistaat die Testkosten für Grenzpendler; daran sollte sich Sachsen orientieren. Gegebenenfalls kann die Umwidmung der Unterbringungspauschale für Grenzgänger in Betracht gezogen werden. Diese wird nach unseren Beobachtungen kaum in Anspruch genommen.

- Unklar bleibt nach unserem Kenntnisstand, wie und wo die Testergebnisse kommuniziert werden. Muss jeder Arbeitnehmer sein Testergebnis bei sich tragen oder können diese zentral im Unternehmen liegen und von dort abgefragt werden?
- Wenn eine solche Verordnung erlassen wird, so sollten auch die Möglichkeiten der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften hinterfragt werden. Es ist schwer vorstellbar, dass es hierfür in der aktuellen Situation ausreichende Möglichkeiten gibt.
- Inwiefern hat die Staatsregierung das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof von Mitte November in ihre Überlegungen einbezogen? Dieser kam per Eilverfahren zur Einschätzung, dass sich die Regelung zur Testpflicht im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als unwirksam erweisen werde. Die Richter verwiesen zudem darauf, dass durch eine Testpflicht auch das Freizügigkeitsrecht der EU-Bürger berührt sei. Deswegen müsse die Empfehlung des Europäischen Rates für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID19-Pandemie berücksichtigt werden. Diese solle insbesondere eine Diskriminierung von Deutschen und EU-Ausländern bei der Anordnung der Testpflicht verhindern. Im Zweifel droht dem Freistaat Sachsen hier eine ähnliche juristische Niederlage.

Wir bitten Sie, diese offenen Punkte und Fragen bis zum 11. Januar noch einmal dringlich zu überdenken. Die Regelungen sind unklar und in ihrer jetzigen Form in der Praxis vor Ort nicht umsetzbar. Im Ergebnis erachten wir die angedachte Testpflicht als nicht zielführend und fordern im Interesse der sächsischen Wirtschaft darauf zu verzichten.

Als Beispiele aus unserer Unternehmerschaft legen wir Ihnen zudem im Anhang die Stellungnahmen der Firmen Birkenstock Productions Sachsen GmbH und ULT AG bei, die sehr konkret die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen der neuen Verordnung im Unternehmen darstellen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann  
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden